

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 201/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. Juli 1971

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1.
2.

Revisionskläger.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Juni 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t,
Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 25. November 1969 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin mehr als 150,-- DM zu zahlen. In diesem Umfang wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen werden die Revisionen zurückgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beigeladenen zu 1) die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über den Umfang des Anspruchs der Klägerin (Kindergeldkasse) aus § 23 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes idF vor dem 1. Januar 1971 (BKGG) und darüber, ob dieser Anspruch dem Ersatzanspruch des Beigeladenen zu 2) -Trägers der Sozialhilfe- aus § 1531 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorgeht.

Dem Beigeladenen zu 1) -Versicherten- war von der Beklagten -Träger der Rentenversicherung- die Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Monate November 1965 bis Januar 1967 nachzuzahlen. In der Rente sind drei Kinderzuschüsse enthalten; die laufende Zahlung begann mit dem Monat Februar 1967.

Die Klägerin beansprucht 1.200,-- DM (Kindergeld für zwei Kinder -monatlich 75,-- DM- in 16 Monaten -November 1965 bis Februar 1967; Überleitungsanzeige vom 28. Dezember 1966, eingegangen bei der Beklagten am 30. Dezember 1966). Der Beigeladene zu 2) unterstützte den Beigeladenen zu 1) in den Monaten April 1966 bis Januar 1967 mit Beträgen, die - mit Ausnahme des Monats Juni 1966 (Differenz 1,20 DM) - über dem monatlichen Rentenzahlungsbetrag lagen; auf die Sozialhilfe waren die Leistungen der Klägerin angerechnet.

Die Beklagte stellte eine Nachzahlung in Höhe von 6.119,60 DM fest. Sie überwies der See-Krankenkasse, die dem Beigeladenen zu 1) in den Monaten November 1965 bis April 1966 Krankengeld gewährt hatte, vorab den Betrag von 2.258,60 DM (abgerundet aus 2.258,66 DM). Den Rest von 3.861,-- DM verteilte sie auf den Beigeladenen zu 2) -3.859,74 DM- und die Klägerin -1,26 DM-.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin den Betrag von 1.198,74 DM zu zahlen (Urteil vom 25. November 1969).

Der Anspruch der Klägerin - so hat das SG ausgeführt - umfasse auch den Kinderzuschuß für das Kind, für das kein Kindergeld gezahlt worden sei. Dem Anspruch der Klägerin sei der Vorrang vor dem Ersatzanspruch des Beigeladenen zu 2) einzuräumen (Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- in BSG 24, 16; 28, 255; 29, 164).

Die Beklagte und der Beigeladene zu 2) haben Sprungrevision eingelegt. Sie halten den Ersatzanspruch des Beigeladenen zu 2) für vorrangig gegenüber dem Anspruch der Klägerin. Die Beklagte trägt weiter vor, daß Kindergeld und Kinderzuschuß für das einzelne Kind gesondert gegenüberzustellen seien.

Die Beklagte und der Beigeladene zu 2) beantragen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Sprungrevisionen zurückzuweisen.

Sie weist auf die spätere Rechtsprechung des BSG hin (BSG 30, 253 und SozR Nr. 45 zu § 183 RVO) und trägt außerdem vor, der Beigeladene zu 2) könne selbst bei Vorrang seines Ersatzanspruches nicht den Betrag fordern, den er durch die Anrechnung des Kindergeldes (702,50 DM) "erspart" habe. Der Beigeladene zu 1) müsse diesen Betrag nach § 13 BKGG zurückzahlen und sei deshalb benachteiligt.

Der Beigeladene zu 1) ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

- 4 -



- 4 -

Die Revisionen sind überwiegend begründet. Die Beklagte hat der Klägerin nur den Betrag von 150,-- DM zu zahlen. 75,-- DM hiervon sind das Kindergeld für den Monat Februar 1967. Der Anspruchsübergang nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKGG kann sich auch auf einen Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für den ersten Monat des laufenden Rentenbezugs beziehen (Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1971 - 4 RJ 19 c/71). Durch die Auszahlung der vollen Rente für den Monat Februar 1967 an den Beigeladenen zu 1) wurde die Beklagte von ihrer Verpflichtung gegenüber der Klägerin nicht befreit.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch gegen die Beklagte für den Monat Januar 1967 (ebenfalls in Höhe von 75,-- DM). Der Anspruch der See-Krankenkasse aus § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO für November 1965 bis April 1966 und der Ersatzanspruch des Beigeladenen zu 2) für April 1966 bis Dezember 1966 (mit Ausnahme der Differenz im Juni 1966) gehen dem Anspruch der Klägerin allerdings vor. Wie der Senat schon bisher entschieden hat, wird der Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers aus § 1531 RVO nicht dadurch beeinträchtigt, daß nach seiner Entstehung der Rentenanspruch nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BKGG auf die Kindergeldkasse übergeleitet wird (BSG 29, 164). Hieran wird festgehalten (vgl. auch SozR Nr. 3 zu § 8 BKGG; Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1971 - 4 RJ 467/69). Ähnliche Überlegungen gelten für den Anspruch der See-Krankenkasse. Für die Monate November 1965 bis Dezember 1966 (mit der genannten Einschränkung) war die Rentennachzahlung zugunsten der See-Krankenkasse und des Beigeladenen zu 2) mit Beschlag belegt, bevor eine Verstrickung durch die Überleitungsanzeige der Klägerin eintrat. Im Januar 1967 konnte sich die Überleitungsanzeige der Klägerin dagegen auswirken. Die Ansprüche der Klägerin und des Beigeladenen zu 2) bestanden gleichzeitig nebeneinander. Unter dem Gesichtspunkt

- 5 -



- 5 -

der Spezialität (vgl. BSG in SozR Nr. 45 zu § 183 RVO) gibt der Senat dem Anspruch der Klägerin den Vorrang vor dem Ersatzanspruch des Beigeladenen zu 2).

Hiernach hat die Beklagte der Klägerin die Kindergeldzahlungen für die Monate Januar und Februar 1967 in Höhe von zusammen 150,-- DM zu erstatten. Im übrigen ist die Klage unbegründet. Nur insoweit können die Revisionen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)